



Zl.: 01 G 010/2017-G

Kirchschlag i.d.B.W., 2017-01-30

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt hat in seiner Sitzung am 26. Jänner 2017 folgende

V e r o r d n u n g

über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017, LGBl. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Mit Wirksamkeit dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2010.2006, Zl. 88 G 010/2010-G, über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Josef Freiler

angeschlagen am: 30. Jan. 2017
abgenommen am: 15. Feb. 2017